

Auftragsbedingungen der Low & Bonar GmbH

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- a) Unsere Auftragsbedingungen gelten insbesondere für vereinbarte Werk- und Dienstleistungen sowie auch für Leistungsbeziehungen sonstiger Art. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Auftragsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Auftragsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Auftragsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers dessen Leistung vorbehaltlos annehmen.
- b) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftragnehmer zwecks Durchführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- c) Unsere Auftragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.
- d) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Auftragsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- e) Unsere Auftragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.
- f) Für Werkverträge, die Bauleistungen zum Inhalt haben, findet ergänzend die VOB/B Anwendung.

2. Preise

- a) Der von uns bestätigte Preis ist bindend und schließt die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.
- b) Alle Preise sind Festpreise und umfassen insbesondere die vollständige Fertigstellung von Arbeiten in sorgfältiger, handwerksgemäßer Ausführung. Etwa zu erwartende Lohn- und Materialpreiserhöhungen sind in den Preisen grundsätzlich berücksichtigt. Die Gestellung aller erforderlichen Werkzeuge, Geräte etc. ist in den Preisen eingeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3. Zahlungsbedingungen

- a) Soweit mit gesonderter Vereinbarung nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb von 60 Tagen nach Leistung bzw. Fertigstellung der Arbeiten und Rechnungserhalt. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Auftragnehmer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Wenn wir Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Auftragnehmer 2% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Im Übrigen erfolgt die Abrechnung und Ausführung von Werkleistungen nach den Bestimmungen der VOB unter Zugrundelegung einer Verjährungsfrist von 2 Jahren. Im Falle einer Mängelrüge haben wir das Recht auf Zurückbehaltung, bis die von uns hierauf geleistete Zahlung vom Auftragnehmer zurückerstattet worden ist.
- b) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen anhand einer prüffähigen Rechnung abzurechnen. Abschlagszahlungen werden – soweit nicht einzelvertraglich anders geregelt – nicht geleistet.

4. Leistung

- a) Erfüllungsort ist das jeweilige Werk in dem die Leistung erbracht wird. Wenn keine Leistungszeit angegeben ist, hat die Leistung sofort zu erfolgen.
- b) Anlieferungen sind vom Auftragnehmer freizumachen. Anlieferungen durch Fuhrer oder Boten sind spätestens bis 14 Uhr vorzunehmen. Das für die Durchführung eines Auftrags erforderliche Material einschließlich Arbeitsmittel ist so anzuliefern, dass eine stück- bzw. gewichtsmäßige Kontrolle bei uns möglich ist.
- c) Im Fall von uns angegebenen Maßen (Massen) beruhen diese auf Schätzungen. Bei Mehr- oder Minderleistung werden Einheitspreise nicht verändert. Das Aufmaß erfolgt gemeinsam mit unserer Bauleitung.

5. Verzug

- a) Im Falle des Leistungsverzugs sind wir nach Setzung einer Nachfrist berechtigt, uns mit der vertraglichen Leistung anderweitig einzudecken. Entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- b) Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Diese umfasst 0,25% des Auftragswerts je vollendete Woche, maximal jedoch 5% des gesamten Auftragswertes. Wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Leistung, gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6. Obliegenheiten des Auftragnehmers

- a) Die jeweils geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften einschließlich etwaiger betriebsinterner Vorschriften sind vom Auftragnehmer unter besonderer Beachtung der örtlichen Gegebenheiten genau zu beachten. Der Auftragnehmer versichert die von ihm mit der Ausführung der übertragenen Arbeiten beauftragten Personen gegen alle Gefahren, die bei diesen Arbeiten auftreten können.
- b) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns unaufgefordert von jedem eventuellen Unfall auf unserem Werksgelände oder auf dem Weg von und zur Arbeit eine Kopie der Unfallanzeige einzureichen. Das Gleiche gilt bei einer Berufserkrankung im Zusammenhang mit Arbeiten auf dem Werksgelände.
- c) Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen unterstehen auf dem Werksgelände unserem Hausrecht. Sie haben jeweils die geltenden Sicherheits- und Ordnungsvorschriften einschließlich etwaiger betriebsinterner Vorschriften, wie insbesondere unsere Fremdfirmenrichtlinie, zu beachten und sich den zur Verhütung von Diebstählen durchgeführten Kontrollen zu unterwerfen.
- d) Ist der Auftragnehmer im Rahmen eines Bauvorhabens beauftragt, so ist er auch gemäß § 4 Baustellenverordnung von uns mit den Maßnahmen gemäß § 2 und § 3 der Baustellenverordnung in eigener Verantwortung beauftragt, sofern keine entgegenstehende Vereinbarung getroffen wurde.
- e) Die Überwachung der Baustelle sowie die Bewachung seiner dort lagernden Materialien und eingesetzten Arbeitsmittel einschließlich der bereits eingebauten Materialien obliegt dem Auftragnehmer, der auch die Verlustgefahr trägt und zwar für eingebaute Materialien bis zur Fertigstellung und ordnungsgemäßen Abnahme der Arbeiten für überzähligen Materialien und eingesetzte Arbeitsmittel bis zur Räumung der Baustelle. Dem Auftragnehmer obliegt gleichfalls die Reinhaltung der Baustelle sowie ihre ordnungsgemäße Räumung und Säuberung nach Beendigung der Arbeiten.
- f) Der Auftragnehmer hat alle von ihm geschuldeten Leistungen mit eigenem Personal zu erbringen. Der Einsatz von Fremdpersonal ist anzuzeigen. Die Arbeiten sind mit ausreichend qualifiziertem Fachpersonal durchzuführen.
- g) Der Auftragnehmer hat die zu erbringende Leistung ständig auf Verbesserungsmöglichkeiten zu überprüfen, neue Erkenntnisse zu berücksichtigen und uns auf entsprechende Möglichkeiten und eventuelle Notwendigkeiten hinzuweisen.

7. Rechtliche Stellung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer übt seine Tätigkeit als Selbständiger für eine Anzahl weiterer Unternehmen aus. Er ist hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung seiner Leistungen völlig frei. Er unterliegt nicht unseren Weisungen und ist in keiner Weise in unsere Unternehmensorganisation eingegliedert. Der Auftragnehmer ist auch in der Bestimmung des Arbeitsortes und der Arbeitszeit völlig frei, sofern nicht der Auftrag eine bestimmte Durchführung bei uns erfordert.

8. Abnahme

Bei Werkleistungen hat stets nach Anzeige der Fertigstellung eine förmliche Abnahme zu erfolgen. Über die Abnahme wird ein gemeinsames, schriftliches Protokoll erstellt, aus dem sich die Abnahme und ggf. nachzubessernde Mängel ergeben. Sollten wir die Abnahme verweigern, teilen wir dem Auftragnehmer die Gründe der Abnahmeverweigerung schriftlich mit.

9. Mängel, Gewährleistung, Haftung

- a) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzleistung zu verlangen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen (§ 634a BGB), es sei denn die VOB/B findet Anwendung (vgl. Ziffer 1 Buchstabe f).
- b) Der Auftragnehmer haftet uns sowie dritten Personen für alle Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die durch sein eigenes Verschulden sowie durch das Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung entstehen. Der Auftragnehmer hat sich gegen die vorstehenden Risiken auf eigene Kosten ausreichend zu versichern und auf Verlangen das Bestehen einer ausreichenden Versicherung nachzuweisen.
- c) Unsere Haftung für Unfälle von Personen, die seitens des Auftragnehmers in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände ausführen und diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

10. Kündigung

- a) Kündigungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Darüber hinaus sind wir zur ggf. fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die unter Ziffer 6 aufgeführten Obliegenheiten schuldhaft verletzt werden.
- b) Kündigungserklärungen bedürfen von beiden Seiten der Schriftform. Die Anwendung des § 625 BGB wird ausgeschlossen. Im Falle einer Kündigung richtet sich die Vergütung des Auftragnehmers nach den gesetzlichen Vorschriften.

11. Geheimhaltung

- a) Der Auftragnehmer wird alle ihm während seiner Tätigkeit für uns bekannt gewordenen Informationen, seien sie personen-, seien sie sachbezogen, seien es Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, seien es ihm bekannt gewordene Verfahren oder sonstige geschäftliche oder betriebliche Tatsachen, nur im Rahmen des Auftrages für uns verwenden. Zur Weitergabe oder Offenlegung derartiger Informationen bedarf der Auftragnehmer unserer vorherigen Zustimmung.
- b) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, an uns für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehend vereinbarte Geheimhaltungsverpflichtung unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der Auftragssumme zu zahlen.

12. Soziale Verantwortung und Umweltschutz

- a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Auftragnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten ein HSE-Managementsystem (Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz) einrichten und weiterentwickeln.

13. Werbezwecke

Die Erwähnung unseres Firmennamens zu Werbezwecken in Geschäftsbriefen, Kundenlisten, Werbeschriften und sonstigen Veröffentlichungen ist nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis zulässig.

14. Nutzungsrechte

Der Auftragnehmer überträgt uns an allen erbrachten gestalterischen Dienstleistungen, wie z.B. Agenturleistungen, sämtliche inhaltlich, örtlich und zeitlich nicht beschränkte Nutzungsrechte, Leistungsschutzrechte und sonstige Schutzrechte exklusiv für jede Art der gegenwärtig bekannten Nutzungsarten zur umfassenden Auswertung. Diese Rechtsübertragung schließt auch das Änderungsrecht, das Recht zur Übertragung an Dritte und sämtliche Verwertungsrechte mit ein.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Düsseldorf. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).